

A

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2004–2007

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf die Artikel 59 Absatz 1 und 73 Absatz 3 und 4 des
Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für Beiträge nach Artikel 53 BBG und für Verpflichtungen aus dem bisherigen Recht wird für die Jahre 2004–2007 ein Zahlungsrahmen von 1771 Millionen Franken bewilligt.

² Die Jahresanteile betragen:

- a. für 2004: 410 Millionen Franken;
- b. für 2005: 430 Millionen Franken;
- c. für 2006: 446 Millionen Franken;
- d. für 2007: 485 Millionen Franken.

³ Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 2

Für Beiträge nach den Artikeln 54–56 BBG wird für die Jahre 2004–2007 ein Verpflichtungskredit von 255 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3

Sollte das neue Berufsbildungsgesetz nicht per 1. Januar 2004 in Kraft treten, so werden die Beiträge nach Artikel 1 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss dem Bundesgesetz vom 19. April 1978⁴ über die Berufsbildung, dem Landwirt-

¹ SR 101

² BBl 2002 8320 (Dieses Projekt untersteht dem Referendum).

³ BBl 2003 2363

⁴ SR 412.10

schaftsgesetz vom 29. April 1998⁵, dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁶, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷ über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich und dem Lehrstellenbeschluss II vom 18. Juni 1999⁸ ausgerichtet. Die Höhe des Zahlungsrahmens und der betroffenen Jahresanteile wird entsprechend reduziert.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

5 SR 910.1
6 SR 921.0
7 SR 412.31
8 SR 412.100.4